Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Ausgabedatum: 26.03.2020 Überarbeitungsdatum: 26.03.2020 Ersetzt: 11.11.2016 Version: 1.1

Sicherheitsdatenblatt-Nr: 12236-0035

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch
Produktname : RUBISOL

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Reiniger

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Imbach Chemie AG Pilatusstrasse 31 5630 Muri - CH

T +41 56 664 06 16 - F +41 56 664 06 17 info@imbachchemie.ch - www.imbachchemie.ch

1.4. Notrufnummer

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer	Anmerkung
Schweiz	Tox Info Suisse	Freiestrasse 16 8032 Zürich	145	(aus dem Ausland: +41 44 251 51 51) Auskunft: +41 44 251 66 66

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3

Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2

Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2

H319

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, betäubende Wirkungen

Aspirationsgefahr, Kategorie 1

H304

Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2

H411

Volltext der Gefahrenhinweise: Siehe Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Flüssigkeit und Dampf entzündbar. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Verursacht Hautreizungen. Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. Verursacht schwere Augenreizung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP)





GHS07





GHS08

GHS09

Signalwort (CLP) : Gefahr

Gefährliche Inhaltsstoffe : Naphtha (Erdoel), hydrodesulfurierte schwere; Lösungsmittelnaphtha (Erdöl); 1-Methoxy-2-

propanol; Monopropylenglycolmethylether

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Sicherheitsdatenblatt-Nr: 12236-0035

Gefahrenhinweise (CLP) : H226 - Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H304 - Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H315 - Verursacht Hautreizungen.

H319 - Verursacht schwere Augenreizung.

H336 - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. H411 - Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise (CLP) : P210 - Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen

Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

P241 - Explosionsgeschützte elektrische/Lüftungs-/Beleuchtungs- Geräte verwenden. P301+P310 - BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/.../

anrufen.

P332+P313 - Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P405 - Unter Verschluss aufbewahren.

P501 - Inhalt/Behälter gemäß den lokalen, regionalen, nationalen und/oder internationalen

Vorschriften einer Abfallsammelstelle zuführen.

Zusätzliche Sätze : Nur für den berufsmäßigen Verwender.

2.3. Sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Naphtha (Erdoel), hydrodesulfurierte schwere (Anmerkung P)	(CAS-Nr.) 64742-82-1 (EG-Nr.) 265-185-4 (EG Index-Nr.) 649-330-00-2	75 - 100	Flam. Liq. 3, H226 STOT SE 3, H336 Asp. Tox. 1, H304 Aquatic Chronic 2, H411
Lösungsmittelnaphtha (Erdöl) (Anmerkung P)	(CAS-Nr.) 64742-95-6 (EG-Nr.) 918-668-5 (REACH-Nr) 01-2119455851-35	2,5 - 10	Flam. Liq. 3, H226 STOT SE 3, H336 STOT SE 3, H335 Asp. Tox. 1, H304 Aquatic Chronic 2, H411
1-Methoxy-2-propanol; Monopropylenglycolmethylether Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (CH)	(CAS-Nr.) 107-98-2 (EG-Nr.) 203-539-1 (EG Index-Nr.) 603-064-00-3 (REACH-Nr) 01-2119457435-35	2,5 - 10	Flam. Liq. 3, H226 STOT SE 3, H336
Ammoniumhydroxid	(CAS-Nr.) 1336-21-6 (EG-Nr.) 215-647-6 (EG Index-Nr.) 007-001-01-2	1 - 2,5	Skin Corr. 1B, H314 STOT SE 3, H335 Aquatic Acute 1, H400

Spezifische Konzentrationsgrenzwerte:				
Name Produktidentifikator Spezifische Konzentrationsgrenzwerte				
Ammoniumhydroxid	(CAS-Nr.) 1336-21-6 (EG-Nr.) 215-647-6 (EG Index-Nr.) 007-001-01-2	(5 ≤C < 100) STOT SE 3, H335		

Anmerkung P: Die Einstufung als karzinogen oder keimzellmutagen ist nicht zwingend, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Stoff weniger als 0,1 Gewichtsprozent Benzol (Einecs-Nr. 200-753-7) enthält. Ist der Stoff nicht als karzinogen eingestuft, so sind zumindest die Sicherheitshinweise (P102-)P260-P262- P301 + P310-P331 anzuwenden. Diese Anmerkung gilt nur für bestimmte komplexe Ölderivate in Teil 3 Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Sicherheitsdatenblatt-Nr: 12236-0035

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt

hinzuziehen. Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Bei

anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen. Bei Bewusstlosigkeit den Betroffenen in

die stabile Seitenlage bringen.

Frste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen. Anschließend mit Hautcreme behandeln. Bei

andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt Sofort mit viel Wasser, auch unter dem Augenlid, für mindestens 15 Minuten ausspülen. Bei

anhaltender Reizung einen Augenarzt aufsuchen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken Vorsicht, Aspirationsgefahr. Kein Erbrechen auslösen. Sofort einen Arzt rufen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

: Hohe Dampfkonzentrationen bewirken: Kopfschmerzen, Schwindel, Schläfrigkeit, Übelkeit Symptome/Wirkungen nach Einatmen und Erbrechen.

Wiederholter oder fortgesetzter Kontakt kann Hautreizungen und Dermatitis auf Grund der

Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt

entfettenden Eigenschaften des Produktes bewirken.

Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt Kann Augenreizung hervorrufen.

Symptome/Wirkungen nach Verschlucken Beim Verschlucken kann es zu Magenreizungen, Übelkeit, Erbrechen und Durchfall

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver. Schaum. Kohlendioxid.

Ungeeignete Löschmittel Wasservollstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

: Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase. Chlorwasserstoff. Kohlenstoffoxide (CO, CO2).

Phosgen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutz bei der Brandbekämpfung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-

unabhängiges Atemschutzgerät.

: Die Dämpfe sind schwerer als Luft und können sich am Boden ausbreiten. Dampf-Luft-Sonstige Angaben Gemisch ist explosionsfähig, auch in leeren ungereinigten Behältern. Gefährdete Behälter

mit Wassersprühstrahl kühlen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen : Verunreinigten Bereich lüften. Kein offenes Feuer, keine Funken. Alle Zündquellen

entfernen. Unbeteiligte Personen evakuieren. Persönliche Schutzausrüstung tragen.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben:

siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche

Schutzausrüstung".

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung : Verschüttete Mengen aufnehmen.

Druckdatum: 26/03/2020 CH - de 3/11

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Sicherheitsdatenblatt-Nr: 12236-0035

Reinigungsverfahren : Mit viel flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder)

aufnehmen. Mechanisch aufnehmen (aufwischen, aufkehren) und in geeigneten Behältern zur Entsorgung sammeln.

Sonstige Angaben : Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten

fernhalten. Nicht rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Explosionsgeschützte Geräte verwenden. Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden. Behälter dicht verschlossen halten. Die Dämpfe sind schwerer als Luft und

können sich am Boden ausbreiten. Aerosolbildung vermeiden.

Hygienemaßnahmen : Dämpfe nicht einatmen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach

Handhabung des Produkts immer die Hände waschen. Anschließend mit Hautcreme behandeln. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Kontaminierte Kleidung vor

erneutem Tragen waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen : Behälter dicht geschlossen an einem trockenen, kühlen und gut gelüfteten Ort

aufbewahren. Vorschriften des Ex-Schutzes beachten.

Unverträgliche Produkte : Oxidationsmittel.

Zusammenlagerungsinformation : Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

1-Methoxy-2-propanol; Monopropylenglycolmethylether (107-98-2)				
Schweiz - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz				
Lokale Bezeichnung 1-Méthoxypropan-2-ol [1-Méthoxy-2-propanol, Méthoxy-1-propanol-2] / 1-Methoxypro 2-ol [Propylenglykol-1-methylether, 2PG1ME, 1-Methoxy-2-propanol]				
MAK (mg/m³)	360 mg/m³			
MAK (ppm)	100 ppm			
KZGW (mg/m³) 720 mg/m³				
KZGW (ppm)	200 ppm			
Kritische Toxizität	OAW, Auge			
Notation	SS _c , B			
Anmerkung B SS _C - ZNS, Auge ^{KT HU}				
Rechtlicher Bezug www.suva.ch, 01.01.2020				
Schweiz - Biologische Grenzwerte				
Schweiz - BLV 20 mg/l Parameter: 1-Methoxypropanol-2 - Medium: urine - Sampling time: end of shift				

Ammoniumhydroxid (1336-21-6)			
Schweiz - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz			
Lokale Bezeichnung Ammoniac / Ammoniak			
MAK (mg/m³) 14 mg/m³			
MAK (ppm) 20 ppm			

Druckdatum: 26/03/2020 CH - de 4/11

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Sicherheitsdatenblatt-Nr: 12236-0035

Ammoniumhydroxid (1336-21-6)			
KZGW (mg/m³)	28 mg/m³		
KZGW (ppm)	40 ppm		
Kritische Toxizität OAW, Auge			
Notation	SS _C		
Anmerkung NIOSH, OSHA			
Rechtlicher Bezug	www.suva.ch, 01.01.2020		

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Vorschriften des Ex-Schutzes beachten.

Handschutz:

Schutzhandschuhe. Diese Empfehlung beruht ausschließlich auf der chemischen Verträglichkeit und dem Test nach EN 374 unter Laborbedingungen. Je nach Anwendung können sich unterschiedliche Anforderungen ergeben. Daher sind zusätzlich die Empfehlungen des Schutzhandschuhlieferanten zu berücksichtigen

Тур	Material	Permeation	Dicke (mm)	Penetration	Norm
Chemikalienbeständig e Schutzhandschuhe	Neopren	6 (> 480 Minuten)	0,75		EN ISO 374, EN 388
Chemikalienbeständig e Schutzhandschuhe	Polyvinylchlorid (PVC)	6 (> 480 Minuten)	1,3		EN ISO 374, EN 388

Augenschutz:

Dichtschließende Schutzbrille (EN 166)

Haut- und Körperschutz:

lösemittelbeständige Schutzkleidung

Atemschutz:

Atemschutz tragen.

Gerät	Filtertyp	Bedingung	Norm
Atemschutzgerät mit Filter		Kurzzeitexposition	
Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät		Langzeitexposition	

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

: Flüssigkeit Aggregatzustand Farbe Schwach gelblich. Geruch Nach Ammoniak. Geruchsschwelle Keine Daten verfügbar Keine Daten verfügbar pH-Wert Verdunstungsgrad (Butylacetat=1) Keine Daten verfügbar Keine Daten verfügbar Schmelzpunkt Gefrierpunkt Keine Daten verfügbar

Siedepunkt : 150 °C

Druckdatum: 26/03/2020 CH - de 5/11

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Sicherheitsdatenblatt-Nr: 12236-0035

: 40 °C Flammpunkt

Selbstentzündungstemperatur : Keine Daten verfügbar Keine Daten verfügbar Zersetzungstemperatur Entzündbarkeit (fest, gasförmig) : Nicht anwendbar Dampfdruck 2.1 hPa (20°C) : Relative Dampfdichte bei 20 °C : Keine Daten verfügbar Relative Dichte Keine Daten verfügbar Dichte 0.802 g/cm3 (20°C) Löslichkeit Wasser: Nicht mischbar Log Pow Keine Daten verfügbar Viskosität, kinematisch Keine Daten verfügbar Keine Daten verfügbar

Explosive Eigenschaften Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich. Bildung entzündbarer oder explosiver Dampf-

Luftgemische möglich.

Brandfördernde Eigenschaften : Nicht selbstentzündlich.

Untere Explosionsgrenze (UEG) 0.6 vol % Obere Explosionsgrenze (OEG) 7 vol %

9.2. Sonstige Angaben

Viskosität, dynamisch

VOC-Gehalt 92.8% Lösemittelgehalt 14,3 % 507 °C Zündtemperatur

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine Daten verfügbar.

10.2. Chemische Stabilität

Keine Daten verfügbar.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Alkalimetalle.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Nicht überhitzen um thermische Zersetzung zu vermeiden. Dampf/Luft-Gemische sind bei stärkerer Erwärmung explosionsfähig. Beim Erhitzen können entzündliche Dämpfe frei werden.

10.5. Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden. Kohlenstoffoxide (CO, CO2). Phosgen. Chlorwasserstoff.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität (Oral) : Nicht eingestuft Akute Toxizität (Dermal) Nicht eingestuft Akute Toxizität (inhalativ) Nicht eingestuft

Lösungsmittelnaphtha (Erdöl) (64742-95-6)			
LD50 oral Ratte 2000 – 5000 mg/kg			
ATE CLP (oral)	2000 mg/kg Körpergewicht		

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung/-reizung Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut Nicht eingestuft Keimzell-Mutagenität Nicht eingestuft Karzinogenität Nicht eingestuft

Druckdatum: 26/03/2020 CH - de 6/11

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Sicherheitsdatenblatt-Nr: 12236-0035

Reproduktionstoxizität : Nicht eingestuft

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger

Exposition

: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter

Exposition

: Nicht eingestuft

Aspirationsgefahr : Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein : Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) Nicht eingestuft

: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. Gewässergefährdend, langfristige (chronisch)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Zusätzliche Hinweise : Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation einleiten

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung Empfehlungen für Entsorgung ins Abwasser Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-

Abfallentsorgung

Schweiz - Abfallcode (VeVA)

- : Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.
- Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.
- Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Leere Behälter zur örtlichen Wiederverwertung, Wiedergewinnung oder Abfallbeseitigung abgeben. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

: 16 05 08 - [ak] Gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID			
14.1. UN-Nummer	14.1. UN-Nummer						
UN 1993	UN 1993	UN 1993	UN 1993	UN 1993			
14.2. Ordnungsgemäße	14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung						
ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Lösungsmittelnaphtha (Erdöl))	FLAMMABLE LIQUID, N.O.S. (Solvent naphtha (petroleum), light arom.)	Flammable liquid, n.o.s. (Lösungsmittelnaphtha (Erdöl))	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Lösungsmittelnaphtha (Erdöl))	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Lösungsmittelnaphtha (Erdöl))			

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Sicherheitsdatenblatt-Nr: 12236-0035

Eintragung in das Beförderungspapier

UN 1993 ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.

N.A.G. (Lösungsmittelnaphtha (Erdöl)), 3, III, (D/E), UMWELTGEFÄHRDEND

3

UN 1993 FLAMMABLE LIQUID, N.O.S. (Solvent naphtha (petroleum), light arom.), 3, III, MARINE POLLUTANT/ENVIRONME NTALLY HAZARDOUS

UN 1993 Flammable liquid, n.o.s. (Lösungsmittelnaphtha (Erdöl)), 3, III, UMWELTGEFÄHRDEND UN 1993
ENTZÜNDBARER
FLÜSSIGER STOFF,
N.A.G.
(Lösungsmittelnaphtha
(Erdöl)), 3, III,
UMWELTGEFÄHRDEND

ENTZÜNDBARER
FLÜSSIGER STOFF,
N.A.G.
(Lösungsmittelnaphtha
(Erdöl)), 3, III,
UMWELTGEFÄHRDEND

UN 1993

14.3. Transportgefahrenklassen

¥2>



Ш

Meeresschadstoff: Ja

3



3



3



3

14.4. Verpackungsgruppe

Umweltgefährlich: Ja

III 14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährlich : Ja

Umweltgefährlich : Ja

Ш

Umweltgefährlich : Ja

Ш

Umweltgefährlich : Ja

Ш

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport

Klassifizierungscode (ADR) : F1
Sondervorschriften (ADR) : 274, 601
Begrenzte Mengen (ADR) : 5L
Freigestellte Mengen (ADR) : E1

Verpackungsanweisungen (ADR) : P001, IBC03, LP01, R001

Sondervorschriften für die Zusammenpackung : MP19

(ADR)

Beförderungskategorie (ADR) : 3 Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr : 30

(Kemlerzahl)

Orangefarbene Tafeln

30 1993

: S-E

Tunnelbeschränkungscode (ADR) : D/E

Seeschiffstransport

EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung)

Sonderbestimmung (IMDG) : 223, 274, 955

Begrenzte Mengen (IMDG) : 5 L
Freigestellte Mengen (IMDG) : E1
Verpackungsanweisungen (IMDG) : LP01, P001
EmS-Nr. (Brand) : F-E

Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA) : E1 PCA begrenzte Mengen (IATA) : Y344 PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) : 10L PCA Verpackungsvorschriften (IATA) : 355 Max. PCA Nettomenge (IATA) : 60L CAO Verpackungsvorschriften (IATA) : 366 : 220L Max. CAO Nettomenge (IATA) Sonderbestimmung (IATA) : A3 ERG-Code (IATA) : 3L

Druckdatum: 26/03/2020 CH - de 8/11

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Sicherheitsdatenblatt-Nr: 12236-0035

Binnenschiffstransport

Klassifizierungscode (ADN) : F1
Sondervorschriften (ADN) : 274, 601
Begrenzte Mengen (ADN) : 5 L
Freigestellte Mengen (ADN) : E1
Ausrüstung erforderlich (ADN) : PP, EX, A
Lüftung (ADN) : VE01
Anzahl der blauen Kegel/Lichter (ADN) : 0

Bahntransport

Klassifizierungscode (RID): F1Sonderbestimmung (RID): 274, 601Begrenzte Mengen (RID): 5LFreigestellte Mengen (RID): E1

Verpackungsanweisungen (RID) : P001, IBC03, LP01, R001

Beförderungskategorie (RID) : 3 Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID) : 30

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

Folgende Verwe	Folgende Verwendungsbeschränkungen (Annex XVII) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind anwendbar:				
Referenzcode	Anwendbar auf Titel oder Beschreibung des Eintrags				
40.	Naphtha (Erdoel), hydrodesulfurierte schwere; Lösungsmittelnaphtha (Erdöl); 1- Methoxy-2-propanol; Monopropylenglycolmethylether	Stoffe, die als entzündbare Gase der Kategorien 1 oder 2, als entzündbare Flüssigkeiten der Kategorien 1, 2 oder 3, als entzündbare Feststoffe der Kategorie 1 oder 2, als Stoffe und Gemische, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln, der Kategorien 1, 2 oder 3, als selbstentzündliche (pyrophore) Flüssigkeiten der Kategorie 1 oder als selbstentzündliche (pyrophore) Feststoffe der Kategorie 1 eingestuft wurden, und zwar unabhängig davon, ob sie in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 aufgeführt sind.			

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) 649/2012 des europäischen Parlaments und des Rates vom 4. juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalie unterliegen.

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe unterliegen

VOC-Gehalt : 92.8 %

Richtlinie 2012/18/EU (SEVESO III)

Seveso III Teil I (Gefahrenkategorien von gefährlichen Stoffen)	Mengenschwelle (in Tonnen)	
	Untere Klasse	Obere Klasse
P5c ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN Entzündbare Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 2 oder 3, nicht erfasst unter P5a und P5b	5000	50000
E2 Gewässergefährdend, Gefahrenkategorie Chronisch 2	200	500

15.1.2. Nationale Vorschriften

Keine weiteren Informationen verfügbar

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Sicherheitsdatenblatt-Nr: 12236-0035

Abkürzungen und Akronyme:			
ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen		
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße		
ATE	Schätzwert der akuten Toxizität		
BLV	Biologischer Grenzwert		
CAS-Nr.	Chemical Abstract Service - Nummer		
CLP	Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008		
DMEL	Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung		
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung		
EC50	Mittlere effektive Konzentration		
EG-Nr.	Europäische Gemeinschaft Nummer		
EN	Europäische Norm		
IATA	Verband für den internationalen Lufttransport		
IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport		
LC50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration		
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)		
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung		
NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung		
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung		
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung		
OEL	Arbeitsplatzgrenzwert		
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff		
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration		
REACH	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006		
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter		
SDB	Sicherheitsdatenblatt		
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar		
WGK	Wassergefährdungsklasse		

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:		
Aquatic Acute 1	Akut gewässergefährdend, Kategorie 1	
Aquatic Chronic 2	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2	
Asp. Tox. 1	Aspirationsgefahr, Kategorie 1	
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2	
Flam. Liq. 3	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3	
Skin Corr. 1B	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1B	
Skin Irrit. 2	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2	
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, betäubende Wirkungen	
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, Atemwegsreizung	

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Sicherheitsdatenblatt-Nr: 12236-0035

H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.	
11220	i idosignon dna Dampi ontzanabar.	
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.	
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.	
H315	Verursacht Hautreizungen.	
H319	Verursacht schwere Augenreizung.	
H335	Kann die Atemwege reizen.	
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.	
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.	
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.	

Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]:				
Flam. Liq. 3	H226	Auf der Basis von Prüfdaten		
Skin Irrit. 2	H315	Berechnungsmethoden		
Eye Irrit. 2	H319	Berechnungsmethoden		
STOT SE 3	H336	Berechnungsmethoden		
Asp. Tox. 1	H304	Expertenurteil		
Aquatic Chronic 2	H411	Berechnungsmethoden		

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden.